



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht

29. November 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 37 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Grundsatz

Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation des Zivilschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe) als hauptberufliche Angehörige angestellt oder für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen als unentbehrliche Angehörige benötigt werden, können vorzeitig und vorübergehend aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

3. Voraussetzungen

Vorzeitig entlassen wird nur, wenn:

- der hauptberufliche Angehörige einer Partnerorganisation für diese unentbehrlich ist;
- die Person für die Partnerorganisation im Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrlich ist.
- der/die betroffene Schutzdienstpflichtige mit seiner vorzeitigen Entlassung einverstanden ist

4. Partnerorganisationen und Behörden

4.1. Partnerorganisationen im Einzelnen

In Anhang 1 werden die einzelnen Tätigkeiten in der Partnerorganisation konkret aufgeführt. Die Auflistung ist abschliessend.

4.2. Behördenmitglieder

Angehörige, die von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht befreit werden, sind im Anhang 1 aufgeführt.

Der Vollzug erfolgt gemäss Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (BZG SR 520.1) nach Artikel 7 Abs. 1 durch die zuständige Stelle der regionalen Zivilschutzorganisation.



5. Entlassungsinstanz

Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist die Abteilung Zivilschutz des AfMZ.

Sie verfügt die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für die unentbehrlichen Funktionen gemäss Anhang 1 dieser Weisung.

Sie hebt die vorzeitigen Entlassungen aus der Schutzdienstpflicht auf, wenn die unentbehrliche Funktion in der jeweiligen Partnerorganisation nicht mehr ausgeübt wird.

Wird die betroffene Person von der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, erfolgt nach Art. 22, Abs. 4 der ZSV die Wiedereinteilung in den Zivilschutz.

6. Verfahren

- Das Gesuch um vorzeitige Entlassung wird bei der Abteilung Zivilschutz eingereicht. Das Gesuch wird mittels Antragsformular (Anhang 2) zusammen mit dem Dienstbüchlein auf dem Dienstweg eingereicht.
- Dem Gesuch ist die Bestätigung des oder der Schutzdienstpflichtigen beizulegen, dass er oder sie mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden ist.
- Die Abteilung Zivilschutz entscheidet über die vorzeitige Entlassung und eröffnet dem Antragsteller sowie dem / der Schutzdienstpflichtigen, mit Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit innert 14 Tagen, den Entscheid. Die Partnerorganisation erhält das Original dieses Entscheides, die RZSO eine Kopie und der Schutzdienstpflichtige eine Kopie zusammen mit seinem aktualisierten Dienstbüchlein.
- Der Eintrag der vorzeitigen Entlassung im Dienstbüchlein wird durch die Abteilung Zivilschutz vorgenommen.

7. Wehrpflichtersatz

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Schutzdienstpflichtigen darauf hinzuweisen, dass auf Dienstleistungen und Einsätze in der Partnerorganisation, im Gegensatz zur Schutzdienstleistung im Zivilschutz, kein Anspruch auf Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe besteht.

8. Kontrollführung

- Die Zivilschutzstelle führt die vorzeitig Entlassenen weiterhin mit dem entsprechenden PISA-Code in der Zivilschutzkontrolle und entfernt den Aufgebotszettel aus dem Dienstbüchlein.
- Weiter veranlasst sie die vollständige Rückgabe der persönlichen Ausrüstung des aus der Schutzdienstpflicht vorzeitig Entlassenen und nimmt den Eintrag in PISA sowie auf Seite 34 des Dienstbüchleins vor.
- Der oder die Personalverantwortliche der jeweiligen Partnerorganisation überprüft einmal jährlich die Legitimation der aus dem Zivilschutz vorzeitig Entlassenen.
- Schutzdienstpflichtige, die zugunsten einer Partnerorganisation vorzeitig entlassen wurden, müssen ihr Dienstbüchlein unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht weiter aufbewahren.



9. Meldepflichten

9.1. Die vorzeitig entlassene Person meldet dem Verantwortlichen der Partnerorganisation sowie der zuständigen Zivilschutzstelle:

- Änderungen der Personaldaten;
 - Wohnortwechsel;
 - Wechsel Arbeitgeber
 - Wunsch nach Wiedereinteilung in den Zivilschutz;
 - Landesabwesenheit zwei Monate vor der Abreise;
- Bei Abwesenheit, die länger als zwölf Monate dauert, muss zusätzlich beim Kreiskommando ein Gesuch um Auslandurlaub eingereicht werden.

9.2. Partnerorganisationen melden dem Amt für Militär und Zivilschutz sämtliche Veränderungen, die eine formale Aufhebung der vorzeitigen Entlassung erfordert. Mögliche Gründe:

- Versetzung in eine andere Funktion, die nicht zur vorzeitigen Entlassung berechtigen;
- Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als sechs Monaten;
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

10. Wiedereinteilung in den Zivilschutz

- Wird der vorzeitig Entlassene in der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, beantragt diese bei der Abteilung Zivilschutz die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung. Der Antrag erfolgt mittels dem Formular, auf welchem der Entscheid der vorzeitigen Entlassung verfügt wurde, inklusive Dienstbüchlein.
- Die Partnerorganisation begründet im Antrag, weshalb der vorzeitig Entlassene in der unentbehrlichen Funktion nicht mehr benötigt wird.
- Die Abteilung Zivilschutz verfügt die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung und nimmt den Eintrag auf Seite 6 des Dienstbüchleins vor. Die Zivilschutzstelle nimmt die Wiedereinteilung vor.

11. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 1. Januar 2019.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter



Jörg Köhler

Beilage

Anhang 1 – Liste Entlassungsberechtigte

Anhang 2 – Antrag Entlassung